

Schweizerisches Bundesblatt.

XV. Jahrgang. II.

Nr. 14.

26. März 1863.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einkunftsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

des

schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über
seine Geschäftsführung im Jahr 1862.

Lit.!

Nach Maßgabe des Art. 90, Ziffer 16 der Bundesverfassung hat der schweiz. Bundesrath die Ehre, Ihnen hienit den Bericht über seine Geschäftsführung im Jahr 1862 zu erstatten.

Geschäftskreis des politischen Departements.

Das Jahr 1862 war für den Geschäftsbereich des politischen Departements ein durchaus normales. Die Beziehungen zum Auslande wurden durch keine außerordentlichen Ereignisse gestört, und im Innern bewegte sich das öffentliche Leben inner den Schranken von Bundes- und Kantonsverfassungen. Die Thätigkeit des politischen Departements beschränkte sich deshalb einerseits auf die Beforgung des gewöhnlichen laufenden Geschäftsverkehrs und andererseits auf die Abwicklung und Erledigung einiger von früher her hängigen Geschäfte. Wir fassen die wesentlichsten Ergebnisse kurz zusammen und beginnen mit den Beziehungen zu unseren Grenzstaaten.

Frankreich.

Mit diesem Staate waren in den jüngsten Jahren und noch im Beginne des gegenwärtigen Geschäftsjahres die Beziehungen nichts weniger als befriedigend. Die *Ville-la-Grand*-Affaire deren abschließliche Erledigung zu Anfang des Jahres stattfand, aber bereits in dem Jahresberichte von 1861 dargestellt worden ist, hatte die obwaltende Spannung wenig gemildert; Gebietsverletzungen im Dappenthale und die von Frankreich eingenommene Haltung waren auch nicht geeignet, die freundschaftliche Stimmung zu fördern; das zurückhaltende Benehmen Frankreichs in der Handelsvertragsfrage und die ausnahmsweise Behandlung der Schweiz im Baswesen trugen ebenfalls nicht zur Verbesserung der gegenseitigen Beziehungen bei; dazu kam die Behandlung der Schweiz in der Savoyerfrage, wo ihre Rechte und vertragsmäßigen Verhältnisse zu den neutralisirten Provinzen auf das empfindlichste berührt wurden.

Im Laufe des Geschäftsjahres wurde einzig die Dappenthalsfrage erledigt, und zwar in der Hauptsache selbst. Diesem Faktum darf deshalb eine größere Bedeutung beigelegt werden, weil damit ein seit annähernd fünfzig Jahren hängiger Streit zwischen beiden Staaten ausgeglichen ward, ferner die Erledigung der Art ist, wie sie bei allen früheren, von der Schweiz gemachten Versuchen nie erhältlich war, und weil endlich dieser Abschluß den Uebergang zur Behandlung und Erledigung anderer schwebender Fragen zu erleichtern geeignet ist.

Die Verhandlungen wurden zwischen unserm Präsidenten, als Chef des politischen Departements, und dem französischen Botschafter hier in Bern geführt und am 8. Dezember der Vertrag unterzeichnet. Die wesentlichsten Grundlagen desselben sind:

- 1) Die streitige Gränze im Dappenthale wird durch gegenseitige Gebietsabtretungen ausgeglichen; die Schweiz überläßt Frankreich den westlichen Theil des Dappenthals mit Inbegriff der Straße nach der Faucille; Frankreich tritt dagegen der Schweiz ein gleich großes Gebietsstück am westlichen Abhange der Noirmont von La Cure in der Richtung gegen Vois d'Almont hin ab.
- 2) Auf den wechselseitig abgetretenen Gebietstheilen sollen keine militärischen Werke errichtet werden.
- 3) Die Bewohner der abgetretenen Gebietstheile folgen der Nationalität ihres neuen Staates, wenn sie binnen Jahresfrist nicht erklären, ihre bisherige Nationalität behalten zu wollen.
- 4) Für das Jouxthal soll zollfreie Handels- und freie Postverbindung auf der Straße von Vois d'Almont nach St. Cergues bestehen.

Für alle nähern Bestimmungen verweisen wir auf den Vertrag selbst.

Die Regierung von Waadt wurde sowol von der Einleitung der Unterhandlungen, wie von dem Fortgange derselben, sei es konfidentiell oder offiziell, in Kenntniß gesetzt und deren Zustimmung zu den Grundlagen zum Voraus eingeholt. Der abgeschlossene Vertrag selbst wurde ihr zur Genehmigung durch den Großen Rath mitgetheilt, die unter'm 19. Dezember mit allen gegen eine Stimme erfolgte.

In der Januar Sitzung von 1863 wurde der Vertrag mit begleitender Botschaft auch Ihnen vorgelegt, und sie ertheilten demselben am 23./28. Januar Ihre Ratifikation.

In einem mit dem Vertrag gleichzeitig unterzeichneten Separatprotokolle behielt sich der schweizerische Bevollmächtigte für sein Land die Befugniß vor, den Vertrag zur Kenntniß der Wienerkongreßmächte zu bringen, um, so weit er eine Abänderung des Art. 75 der Wienerkongreßakte enthält, ihm die Anerkennung als Bestandtheil des europäisch-internationalen Rechtes zu verschaffen. Der französische Bevollmächtigte gestand diesen Vorbehalt durch Mitunterzeichnung des Protokolles zu, und in Ihrem Ratifikationsdekrete haben Sie denselben sanktionirt.

Dem Jahre 1863 bleibt die nähere Ausführung des Vertrages vorbehalten durch:

Auswechslung der Ratifikationen;

Mittheilung des Vertrages an die Wienerkongreßmächte nach Mitgabe des Separatprotokolles;

Nähere Festsetzung und Bemerkung der neuen Gränze auf dem Terrain;

Aufnahme der desfalligen Protokolle und Pläne;

Verständigung mit Waadt über die von diesem vorbehaltenen ökonomischen Punkte, und endlich

Konstatirung der Deklarationen der beteiligten Bewohner bezüglich auf die Beibehaltung ihrer Nationalität.

Mit der Vereinigung dieser Punkte wird die Dappenthalfrage endlich aus den Traktanden der offiziellen und internationalen Verhandlungen wegfallen.

Bezüglich auf den Abschluß eines Handelsvertrages suchten wir wiederholt die französische Regierung zur Aufnahme von Unterhandlungen zu bestimmen, namentlich nachdem die Unterhandlungen zwischen Frankreich und Preußen, beziehungsweise dem deutschen Zollvereine zum Abschlusse geblieben waren. Die französische Regierung zeigte sich grundsätzlich nicht abgeneigt, und brachte uns sogar einige Präliminar-Bedingungen des abzuschließenden Vertrages zur Kenntniß; die Anhandnahme der Unterhandlungen selbst suchte sie jedoch aufzuschieben, bis der Vertrag mit dem Zollvereine wirklich genehmigt sei. Erst gegen den Schluß des Jahres ging sie von letzterer Bedingung ab und erklärte sich zur beför-

derlichen Eröffnung der Negotiationen bereit, die dann auch zu Anfang des Jahres 1863 in Paris wirklich stattfand. Nachdem Frankreich gegenüber Großbritannien, Belgien, dem Zollverein und Italien sein Zollsystem wesentlich modifizirt hat, darf die Schweiz wol erwarten, daß ihr gegenüber die nämlichen Grundsätze in Anwendung gebracht und sie nicht fernerhin ausnahmsweise behandelt werde. Für alles Nähere verweisen wir übrigens auf den Bericht des Handels- und Zolldepartements.

In der Passfrage reklamirten wir auch im laufenden Jahre wiederholt. Bekanntlich hat Frankreich gegenüber Großbritannien und Belgien nicht bloß die Passvisa und Passvisagebühren, sondern die Pässe selbst abgeschafft. Gegenüber der Schweiz hingegen beharrt dasselbe nicht nur auf dem frühern Passsysteme, sondern auch auf den Passvisa und den desfalligen bedeutenden Gebühren, und dieß auch nachdem wir durch eine allgemeine Verfügung vom 16. April 1862 alle schweizerischen Passvisa aufgehoben und die Pässe selbst zum Eintritte in die Schweiz für nicht nothwendig erklärt hatten. Frankreich verwies die Sache auf die bei Anlaß des Handelsvertrages zu erledigenden Fragen. Es darf wol erwartet werden, daß die Frage hier in einem für die Schweiz günstigen Sinne sich lösen werde.

In der Savoyerfrage geschah im Jahre 1862 nichts, da sich eine günstige Gelegenheit, im Sinne Ihres Postulates vom 19. Juli 1861, die Verhandlungen zu geeigneter Zeit wieder aufzunehmen, nicht zeigte. Mit der Dappenthalfrage den Gegenstand zu verbinden, fanden wir nicht am Orte, da wir damit den Standpunkt verlassen hätten, den wir im Jahre 1860 gegenüber den Mächten eingenommen haben, und wir es übrigens nicht als eine kluge Maxime erachten, eine Streitfrage, die verhältnißmäßig günstig gelöst werden kann, deshalb unerledigt zu lassen, weil eine andere nicht gleichzeitig zu unserer Befriedigung gelöst werden kann. Die Frage bleibt also im nämlichen Stadium, in das sie im Jahre 1860 gelangt ist. Frankreich hat im Art. 2 des Vertrages vom 24. März 1860 versprochen, bezüglich der neutralisirten Provinzen Savoyens sowol mit den Wienerkongreßmächten als mit der schweiz. Eidgenossenschaft sich zu verständigen; die Schweiz darf hoffen, daß die Zeit kommen werde, wo Frankreich dieses Versprechen erfüllen wird, und daß die Wienerkongreßmächte die Einverleibung Nordsavoyens in die schweiz. Neutralität nicht für immer als eine müßige Stipulation ansehen werden. Inzwischen bleiben die Protestationon und Verwahrungen aufrecht, welche die Schweiz im Jahre 1860 wiederholt erlassen hat, und sie hat nur darauf zu bestehen, daß die Savoyerfrage als eine rein politische intakt erhalten und nicht mit materiellen Interessen vermengt und verflochten werde, ein Grundsatz, den wir namentlich bei den Negotiationen über den Handelsvertrag unbedingt aufrecht zu erhalten entschlossen sind.

Ein Gränzanstand zwischen dem Kanton Wallis und

Savoyen wurde im Laufe des Berichtsjahres endlich erledigt. Es betraf derselbe eine mangelhaft bezeichnete Gränzstrecke zwischen der Walser Gemeinde Bourvy und der savoyischen Gemeinde Chapelle d'Abondance. Schon im Jahr 1856 ward durch beiderseitige Kommissarien auf Ort und Stelle ein Vereinigungsprotokoll aufgenommen, welches jedoch seine schließliche Sanktion von savoyischer Seite nicht erhielt. Im Jahre 1862 wurde die frühere Prätention Savoyens fallen gelassen, und es fand die Sezung der nöthigen neuen Gränzsteine, so wie die Unterzeichnung eines Gränzbereinigungsvertrags unterm 18. August besagten Jahres statt.

Von andern Fragen erwähnen wir nur noch, daß wir auch im abgelaufenen Jahre bei der französischen Regierung auf baldige Vollziehung des Art. VIII des Vertrages vom 18. Juli 1828 gedrungen haben, daß nämlich bezüglich auf die Exploitation und den Schutz der Gränzwaldungen zwischen den beiden Staaten ein Uebereinkommen abgeschlossen werde, und im Vertrage über die Dappenthalangelegenheit wird in einem besondern Artikel dem nämlichen Uebereinkommen ebenfalls gerufen. Die französische Regierung ihrerseits stellte die Revision des Vertrages vom 18. Juli 1828 bei Anlaß der Handelsvertragsunterhandlungen überhaupt in Aussicht, wobei die Frage bezüglich auf die Gränzwaldungen miterledigt würde. Auch hier ist das Ergebnis zu gewärtigen.

Die Regierung von Neuenburg hat sich seit einigen Jahren wiederholt beschwert, daß durch von Frankreich geforderte Paßformalitäten der Gränzverkehr mit Frankreich sehr belästigt werde, indem bloße Präsekturpässe nicht mehr genügen, sondern ein regelrechter Paß mit dem Visum des französischen Konsuls verlangt werde. Wir verwendeten uns bei der französischen Regierung wiederholt um Abhilfe dieser Beschwerde, die dann endlich im April d. J. im Wesentlichen auch zugestanden wurde.

Italien.

Die Konferenzen in Turin über die Ausscheidung der Bisthumsgüter von Como und Mailand wurden im Jahr 1861 abgebrochen, weil die italienische Regierung unter Andern die Forderungen stellte, daß die abzuschließende Convention erst in Kraft trete, wenn auch die Spiritualien mit dem hl. Stuhle ins Reine gesetzt sein werden, und die Güter der erzbischöflichen Tafel von Mailand von jeder Theilung auszuschließen seien.

Als Repressalie gegen den schweizerischerseits verhängten Sequester verfügte die italienische Regierung im nämlichen Jahre die Einstellung der schweiz. Freiplätze am Collegium Borromæum zu Mailand, die jedoch auf unsere wiederholte Verwendung hin für das nächste Schuljahr vom November 1861 weg zurückgenommen ward.

Um bei dieser Sachlage die Angelegenheit nicht noch mehr sich verzwickeln zu lassen, bestrebten wir uns, die italienische Regierung zur Wieder-

aufnahme der Konferenzverhandlungen zu vermögen. Zu den bereits berührten Bedingungen stellte sie aber noch die fernere, daß vor dem Beginne neuer Verhandlungen die Schweiz den Gütersequester aufhebe, gleich wie die italienische Regierung auch die Freiplätze in Mailand wieder freigegeben habe. Letzteres lehnten wir entschieden ab, schlugen aber in anderer Richtung entgegenkommende Konzessionen vor, die zu längern diplomatischen Unterhandlungen zwischen unserm Gesandten in Turin und dem dortigen Ministerium führten, deren Ergebnis schließlich folgende Präliminar-Verständigung war:

1. Der Theil der streitigen Güter, welcher in der vorzunehmenden Ausscheidung dem Bischof von Como zufällt, wird ihm sofort zu seiner freien Verfügung zugestellt.
2. Auch nach einer allfälligen Verständigung zwischen der Eidgenossenschaft und dem hl. Stuhle sollen die Einkünfte des der Schweiz verbleibenden Theiles der Güter dem gegenwärtigen Bischöfe von Como eingehändigt werden, so lange er den Bischofsitz von Como behält, oder er nicht auf die Einkünfte verzichtet.
3. Die abzuschließende Uebereinkunft soll feststellen, daß die Regierung des Königs in die Verwaltung der Güter durch den Kanton Tessin eingewilligt habe, mit ausschließlicher Rücksicht auf deren Bestimmung für ein schweizerisches Bisthum.
4. Die abzuschließende Konvention und die daraus hervorgehenden Verpflichtungen werden schweizerischerseits unter die Garantie der eidgen. Regierung gestellt.
5. Die italienische Regierung wird sich verpflichten, ihre guten Verwendungen eintreten zu lassen, um den päpstlichen Stuhl zur Einwilligung in die Bisthumstrennung zu bestimmen. Sie wird sich ferner verpflichten, die ratifizierte Konvention zwischen den beiden Regierungen zu vollziehen, sobald der Bischofsitz von Como erledigt sein wird, und dieß selbst in dem Falle, daß der päpstliche Stuhl seine Einwilligung in die Trennung verweigern würde.

Nach dieser Vorverständigung traten die beiderseitigen Kommissarien in Turin wieder zusammen, um auf den obigen Grundlagen die Ausscheidung selbst durchzuführen. Nach langen Debatten und nachdem sogar eine Suspension der Konferenz hatte Platz finden müssen, kam endlich ein Vertrag zu Stande, dessen Hauptresultate folgende sind:

1. Alle im Kanton Tessin gelegenen Güter des Bisthums Como fallen in Natura der Schweiz, d. h. den betheiligten Kantonen anheim, gegen eine an die bischöfliche Tafel auszubehaltende Auslösungssumme von 6000 Franken jährlicher Rente oder ein Ablösungskapital von 133,333 Franken.
2. Statt der Einkünfte in Natura des der Schweiz verbleibenden Vermögenstheiles werden dem jezigen Bischöfe von Como, so lange er den Bischofsitz inne hat, jährlich in baar und fix Fr. 4250 bezahlt.

3) Ueber die besondern Stiftungen und Anstalten, die mit dem Bisthume verbunden waren und in dem Vertrage speziell aufgezählt sind, wird eine gegenseitige Ausscheidung festgestellt und alle desfalligen Verhältnisse geregelt, mit Ausnahme einiger untergeordneter Punkte, welche nicht aufgeklärt genug waren und deshalb an eine spätere Verständigung verwiesen wurden.

Die Unterzeichnung des Vertrages in Turin geschah den 30. November 1862.

Wir beikten uns, denselben unmittelbar nach dem Abschlusse den Regierungen von Tessin und Graubünden, die wir übrigens von Anfang an von dem Gange der Unterhandlungen unterrichtet hielten, zur Kenntniß zu bringen, um deren Ansichtsäußerungen darüber zu vernehmen und daraufhin Ihnen selbst den Vertrag zur Ratifikation vorzulegen. Der Regierung von Tessin war es indessen nicht möglich, den Großen Rath noch vor der nächsten Januaritzung der Bundesversammlung einzuberufen, so daß wir die Vorlage auf eine spätere Session verschieben mußten. Als dann werden wir uns in einer besondern Botschaft über den Vertrag des Näheren auslassen, und es wird an Ihnen sein, denselben Ihrer Würdigung zu unterziehen. Nun übrigens den Standpunkt, den wir gegenüber den theilhaftigen Kantonen einnehmen zu müssen glaubten, intact zu erhalten, haben wir der Regierung von Tessin in einer Zuschrift vom 30. Dezember 1862 ausdrücklich bemerkt, daß die Ratifikation oder Nichtratifikation des Vertrages durch die Bundesversammlung von ihrem kantonalen Großrathsentscheide nicht abhängig gemacht werden könne, da die ganze Angelegenheit, namentlich seit dem Bundesbeschlusse vom 19/22. Heumonath 1859, eine eidgenössisch-internationale geworden sei, deren Erledigung ganz in den Kompetenzbereich der Bundesbehörden falle.

In Folge der Wendung, welche die Verhandlungen über die Bisthums-güter-Ausscheidung genommen, gab im Laufe dieses Jahres die Gelegenheit der Freiplätze am *Collegium Borromæum* zu Mailand zu keinen Reklamationen Anlaß, da der Benutzung derselben keine Hindernisse entgegengesetzt wurden. Hingegen suchten wir bei den berechtigten Kantonen uns darüber zu erkundigen, ob sie nicht zum Loskaufe dieser Freiplätze, welche für die Schweiz immerhin ein anormales Verhältniß bilden, Hand bieten würden. Die große Mehrzahl der Kantone erklärte sich dazu bereit, und es wird nun die Aufgabe des Jahres 1863 oder einer spätern Zeit sein, desfallige Unterhandlungsversuche bei der italienischen Regierung zu machen.

Nach den Territorialveränderungen in Italien, die sich an die Ereignisse von 1859 knüpften, tauchten in mehrfachen Beziehungen bald Zweifel auf über die Anwendung und Ausdehnung der verschiedenen Verträge, welche früher zwischen der Eidgenossenschaft und dem Königreiche Sardinien abgeschlossen wurden. Um diesem zu begegnen, wurde zwischen den beiden Regierungen die Auswechslung

einer Erklärung vereinbart, dahin gehend, daß die fraglichen frühern Staatsverträge zwischen den beiden Staaten, wie solche in der erwähnten Erklärung namentlich bezeichnet sind, so weit dieselben sich noch in Kraft befinden, für alle Provinzen des nunmehrigen Königreichs Italien Geltung haben sollen. Ebenso wurde die Auswechslung einer zweiten Erklärung vereinbart, des Inhalts, daß die Bürger des Königreichs Italien eine in irgend einem Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft, und die Schweizerbürger eine ihnen in Italien kraft Gesetzes oder Testaments angefallene Erbschaft antreten, in Besitz nehmen und darüber verfügen können, ganz gleich wie die Bürger des betreffenden Kantons oder Staates selbst, und ohne andern oder lästigeren Bedingungen unterworfen zu sein als diese.

Die Auswechslung beider Erklärungen, zu welcher Sie unterm 21. Heumonats 1862 die Grmächtigung ertheilt — und zu der zweiten auch sämtliche Kantone die Zustimmung gegeben hatten, erfolgte in Turin am 5. November 1862.

Eine diplomatische Korrespondenz veranlaßte das Pensionswesen der in ehemalig königl. neapolitanischem Militärdienste gestandenen Schweizer. Besonders die langen Verzögerungen der Liquidirung und des Beginnes der Auszahlung der Pensionen nöthigten uns wiederholt zu Reklamationen; auch gegen grundsätzliche Abweichungen in Fragen der Berechtigung waren wir im Falle, für unsere Angehörigen aufzutreten. Nach und nach kam die Liquidation in schnelleren Gang, und unsern gerechten Reklamationen wurde so zu sagen durchwegs entgegengekommen, so daß auf den Schluß des Jahres die ganze Pensionsangelegenheit auf einen ziemlich befriedigenden und dem Ende weiterer diplomatischer Intervention nahenden Standpunkte angelangt ist. Für die Details verweisen wir auf den Geschäftsbericht des Militärdepartements, Abtheilung Oberkriegskommissariat, in dessen Geschäftsbereich die desfallige laufende Korrespondenz und Rechnungsführung fällt.

Nachdem im Jahre 1861 die vieljährigen Gränzstreitigkeiten zwischen dem Kanton Tessin und der Lombardie durch förmlichen Vertrag regulirt worden, blieben gegenüber dem nunmehrigen Königreiche Italien noch folgende Gränzpunkte unvereinigt:

- I. Kanton Graubünden.
 - a. zwischen Brusio und Tirano;
 - b. " Castasegna und Villa;
 - c. im " Val di Lei;
 - d. auf dem Splügenberg.
- II. Im Kanton Tessin.
 - a. auf der Alp Cravairola;
 - b. " " " Craveggia.

Wir hatten uns mit der italienischen Regierung über die Anhandnahme auch dieser Vereinigungen während dem laufenden Jahre 1862

grundsätzlich geeinigt, und die desfalligen Abgeordneten wurden von beiden Seiten bezeichnet. Letztere verständigten sich zur Vereinigung auf Ort und Stelle, verfehlten sich aber theilweise in Folge von Mißverständnissen, wodurch bei der schon vorgerückten Jahreszeit eine Erledigung der Anstände in diesem Jahre unmöglich gemacht wurde und auf das folgende Jahr verschoben bleiben mußte.

Oesterreich.

Bereits im Jahre 1858 regte die österreichische Gesandtschaft Unterhandlungen an für den Abschluß eines Vertrages über gegenseitige Exekution zivilrechtlicher Urtheile, gegenseitige Behandlung von Konkursfällen und über die Zulassung zum Genuß des Armenrechtes, welchen Gegenständen bald noch die gegenseitige Befreiung von der Militärpflicht und dem Militärpflichtersaze angefügt wurde. Zu einläßlichen Erwiderungen des Bundesrathes auf diese Anregungen kam es aus verschiedenen Gründen erst im Jahre 1862. Nachdem wir uns nämlich durch unsern Geschäftsträger in Wien über die verschiedenen hierbei in Betracht fallenden österreichischen Gesetzes- und Rechtsverhältnisse genaue Erkundigungen hatte zugehen lassen, erklärten wir durch unsern Geschäftsträger in Wien mit Note vom 24. Mai 1862 uns bereit, in Unterhandlungen über einen Staatsvertrag einzutreten, wobei jedoch neben den von Oesterreich angeregten Fragen noch folgende Punkte mit in Behandlung zu ziehen seien: Gegenseitige Niederlassung, Gleichstellung in den Handelsbeziehungen mit den meist begünstigten Nationen, Regulirung der Bodenseegürtelbahnfrage, Erledigung der Rheinkorrektionsfrage. In der Erwiderung Oesterreichs vom 13. Dezember wurden mit Beziehung auf die Niederlassungs- und Handelsfrage von uns näher formulirte Vorschläge und bezüglich der Gürtelbahn und Rheinkorrektion die Verweisung in separate Verhandlung verlangt. Mit Gegennote vom 19. Dezember entsprachen wir dem erstern Verlangen durch Formulirung sachbezoglicher näherer Vorschläge, und drückten uns über das zweite Verlangen dahin aus, daß wir zwar zu einer separaten Verhandlung der beiden berührten Fragen geneigt seien, jedoch in der Erwartung und in der Meinung, daß diese Separatverhandlung bald und wo möglich gleichzeitig mit den übrigen Punkten zum Abschlusse gelange, nicht geschehenden Falls der Bundesrath sich in allen Beziehungen freie Hand vorbehalte. Der weitere Verlauf dieser Angelegenheit fällt dem folgenden Geschäftsjahre anheim.

Bezüglich auf die Gränzstreitigkeit bei Finstermünz hatten wir, nachdem im Jahre 1859 eine resultatlose Konferenz von beiderseitigen Abgeordneten auf Ort und Stelle stattgefunden, unterm 30. Dezember 1861 der österreichischen Regierung einen Ausgleichungsvorschlag dahin gemacht, daß letztere das schweizerische Gebiet bis an den Schergenbach, resp. bis Alt-Finstermünz, zwar anerkenne, dagegen aber schweizerischerseits eine

	Transport Nr. 3,911,364. 10 M.
Als nicht hinreichend bescheinigt wurden	
vertagt	" 3,769,938. 13 "
und als unzulässig abgewiesen wurden	" 1,631,444. 13 "
	<hr/>
	Total Realen 9,312,747. 02 M.

wovon zukommen:

dem Regimente Wimpffen Nr. 1.	Realen 3,728,597. 26 M.
" " Kaiser " 3	" 715,438. 11 "
" " de Zey " 4	" 4,868,710. 33 "

Die Bezahlung sollte laut Verfügung der spanischen Behörde in bons d'amortissement ohne Zins geschehen, statt wie für die beiden andern Perioden in verzinslichen bons de la dette publique.

Gegen diese Verfügungen wurde von dem Vertreter der schweizerischen Interessen an die höhere Behörde recurriert, jedoch ohne Erfolg, trotz nachdrücklicher Verwendung, die auch von unserer Seite durch Vermittlung der spanischen Gesandtschaft geschehen war.

Mit Note vom 25. August des Jahres 1862, die wir direkt an das spanische Ministerium des Auswärtigen adressirten und durch unsern Generalkonsul in Madrid überreichen ließen, kamen wir nochmals auf diese Angelegenheit zurück und reklamirten auf das Nachdrücklichste für die Ansprüche der hierseitigen Interessenten, indem wir der spanischen Regierung zu Gemüthe führten, wie ungerecht und unbillig eine Rückweisung der begründeten hierseitigen Anforderungen wäre gegenüber den in der Geschichte wohl bekannten vielen Diensten, welche die Schweizerregimenten dem spanischen Königshause geleistet haben. Eine Rückäußerung Spaniens ist bis jetzt nicht erfolgt.

Schon im Jahre 1859 regte die spanische Gesandtschaft den Abschluß eines Auslieferungsvertrages an und theilte ein sachbezügliches Projekt mit, welches einem unmittelbar vorher zwischen Spanien und Sardinien abgeschlossenen Vertrage analog war. Nach einigen Zwischenverhandlungen und vorläufigen Ausstellungen theilten wir durch unser Präsidium unterm 9. Oktober 1862 einen Gegenvorschlag mit im Sinn und Geiste der ähnlichen Verträge, die wir früher mit Belgien, Sardinien u. s. w. abgeschlossen haben. Die Rückäußerung Spaniens steht noch aus.

Römischer Stuhl und Kirchenstaat.

Auf wiederholte Rechargen hin langte endlich vom päpstlichen Geschäftsträger in der Schweiz bezüglich auf die kirchliche Vereinigung der Bisthumsstrennung eine Erwiderung vom 3. Januar 1862 ein, worin mitgetheilt wird, welche Aufnahme die Konferenzverhandlungen zwischen ihm und den schweizerischen Abgeordneten vom November 1860 beim päpstlichen Stuhle gefunden haben.

Nach diesen Mittheilungen verlangt Rom vor Allem die Vereinigung der materiellen Interessen, ehe es zur Verständigung in den Spiritualien sich herbeilasse; sodann stellt es eine Reihe von Forderungen staatskirchenrechtlicher Natur, wie Garantie freier Handlung des apostolischen Vikars und Beseitigung der Hindernisse, welche ihm die Civilgewalt entgegen setzen könnte; als Ausfluß dessen: freie Bekanntmachung seiner pastoralen Instruktionen und aller Akten seines Ministeriums, ohne solche vorher der Genehmigung der Regierung zu unterbreiten; Anerkennung seines Rechts, die Lehren zu überwachen, welche den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen berühren; die Priester, welche den religiösen Unterricht in den Kollegien erteilen, zu genehmigen oder abzuberufen; daß er vollständig seine Autorität über alle Mitglieder der Geistlichkeit selbst mit Anwendung der kanonischen Strafen ausüben könne; daß die Beurtheilung der kirchlichen und speziell der Matrimonialfachen ihm ausschließlich zugehöre; daß man ihn die kirchlichen Güter frei verwalten lasse; mit einem Worte, daß er vollständig frei sei in seiner Jurisdiktion über die Kirchen und das Seminar, über den Klerus und die Gläubigen.

Eine sofortige Beantwortung und Zurückweisung dieser Anmaßungen unterließen wir, da wir inzwischen bemüht waren, die Verhandlungen mit der Regierung von Turin über die Temporalien wieder aufzunehmen und zu einem Abschlusse zu führen. Wie oben dargestellt wurde, führten unsere Bestrebungen zum Ziele durch Unterzeichnung des Vertrages in Turin vom 30. November 1862. Sobald dieser Vertrag seine endgiltige Ratifikation wird erhalten haben, wird es an der Zeit sein, auf obige päpstliche Note angemessen zurückzukommen und eine gütliche Erledigung der Spirituellen mit dem hl. Stuhle noch einmal zu versuchen.

Die Regierung von Bern verlangte unter'm 28. Februar 1862 unsere Intervention bei dem hl. Stuhle um Aufnahme des altbernischen Kantonstheiles in den Baseler'schen Diozesanverband und Ablehnung jeder theilweisen oder vollständigen Vereinigung desselben mit dem Bisthum Lausanne. Wir übermachten das Begehren Berns dem päpstlichen Geschäftsträger, Herrn Bovieri, mit Note vom 10. März, in empfehlendem Sinne, mit dem Beifügen, daß, wenn der hl. Stuhl dem Begehren Berns grundsätzlich entgegenzukommen bereit sei, die nähern Bedingungen am geeignetsten auf dem Konferenzwege festzustellen seien; der Bundesrath gewärtige die Rückäußerung des hl. Stuhles. Herr Bovieri bescheinigte den Empfang unserer Note am 8. April mit dem wenig erfreulichen Beifügen, daß er sich mit dieser Angelegenheit beschäftigen und einen Rapport an den hl. Stuhl erstatten werde, sobald andere dringende Geschäfte ihm dieß erlauben werden. Auf eine Recharge von unserer Seite vom 10. Oktober zeigte uns Herr Bovieri unterm 5. Dezember lediglich an, daß er in dieser Angelegenheit neuerdings nach Rom geschrieben habe und sobald er eine Antwort erhalte, uns solche mittheilen werde. In diesem Stadium blieb für das abgelaufene Geschäftsjahr die Sache stehen.

Mit Note vom 2. Januar 1862 remonstrirte Herr Bovieri gegen die vom Kanton Zürich projektirte Aufhebung des Klosters Rheinau, unter Berufung auf die Garantien, welche früher für den Bestand dieses Klosters gegeben worden seien, auf das heilige Recht des Eigenthums, die freie, durch die Bundesverfassung garantirte Ausübung der katholischen Religion, das freie, durch die nämliche Verfassung geschützte Vereinsrecht u. s. w. — Wir antworteten mit Note vom 6. Januar:

„Nach den Vorschriften der Bundesverfassung sei eine Intervention des Bundes gegen Verfügungen kantonaler Behörden nur zulässig, wenn solche gegen Bestimmungen der Bundes- oder der betreffenden Kantonsverfassungen verstoßen, oder gegen Rechte oder Institutionen gerichtet sind, die durch die Bundes- oder die Kantonsverfassung garantirt sind. In vorliegender Frage sei ein solcher Fall nicht vorhanden, da der Fortbestand des Klosters Rheinau weder in der Bundes-, noch in der Kantonsverfassung gewährleistet und die Souveränität des Standes Zürich in dieser Frage bundesrechtlich in keiner Weise beschränkt sei. Die Garantie der freien Ausübung der katholischen Konfession schließe die Gewährleistung der Klöster nach den allgemein giltigen und in der Schweiz bis jetzt angewendeten staatskirchenrechtlichen Grundsätzen nicht in sich. Immerhin theile der Bundesrath der Regierung von Zürich die Zuschrift des Herrn Bovieri zum Zweck der Kenntnißnahme mit.“

Eine neue Note des Herrn Bovieri über den gleichen Gegenstand vom 26. Februar theilten wir Zürich einfach mit, beifügend, daß wir unsererseits in diese Sache uns einzumischen keine Veranlassung haben, und gaben hievon dem Herrn Geschäftsträger Kenntniß.

In einer dritten Note endlich vom 24. April 1862 erhob Herr Bovieri Protest gegen das Aufhebungsdekret des Kantons Zürich, verlangte dessen Rücknahme und verwahrte alle Rechte des Stiftes und des hl. Stuhles. Diese Note legten wir einfach ad acta.

Eine fernere Reklamation erhob der päpstliche Geschäftsträger mit Note vom 15. Februar 1862 gegen ein Gesetz des Großen Rathes des Kantons Genf vom 12. Oktober 1861, wodurch die Civilehe für den ganzen Kanton eingeführt wurde, entgegen einem frühern Gesetze (von 1824), wodurch für die in Folge des Turiner-Vertrags von 1816 mit Genf vereinigten savoyischen Gemeinden die bürgerliche Trauung für nicht anwendbar erklärt ward. Herr Bovieri behauptete, es enthalte das neue Gesetz eine Verletzung des Protokolls des Wienerkongresses vom 21. März 1815, wo im Art. 3, §. 1 unter Andern gesagt sei: die katholische Religion soll in nämlicher Weise wie bisher aufrecht erhalten und beschützt bleiben in allen Gemeinden, welche von S. M. dem König von Sardinien abgetreten und mit dem Kanton Genf vereinigt werden. Nachdem wir uns bei der Regierung von Genf über das Verhältniß näher erkundigt hatten, beschloßen wir unterm 12. März, den Gegenstand zu den Akten zu erkennen, da über solche rein staatsrechtliche Fragen mit

dem päpstlichen Geschäftsträger in keine Diskussion eingetreten werden könne, und gaben hievon der Regierung von Genf Kenntniß. Die desfallsige Reklamation des Herrn Bovieri mußte um so mehr auffallen, als schon längere Zeit vorher in Folge der Vereinigung Savoyens mit Frankreich das französische Civilgesetzbuch und in Folge dessen auch die Civilehe für ganz Savoyen eingeführt ward, ohne daß bekannt geworden wäre, daß der päpstliche Stuhl desfalls auch bei Frankreich reklamirt habe.

Weiter versuchte Herr Bovieri eine Einmischung in Sachen eines tessinischen Priesters, des Jacques Perucchi. Dieser beabsichtige nämlich, sagte Herr Bovieri in einer Note vom 29. August 1862, nächstens auf die Pfarrei Stabbio zurückzukehren und dieselbe zu versehen; da Hr. Perucchi mit der Kirche sich nicht ausgesöhnt habe und folglich noch unter der Exkommunikation stehe, mit welcher er im Jahr 1855 belegt wurde in Folge seines Eindringens in fragliche Gemeinde und Widersetzlichkeit gegen die Diözesanbehörde, so sei es klar, daß der Wiedereintritt in die Pfarrei Stabbio eine neue Usurpation wäre und eine neue Verletzung des Art. 44 der Bundesverfassung enthielte; denn wenn die freie Ausübung des katholischen Kultus für die Bewohner von Stabbio eine Wahrheit sein solle, so hätten sie das Recht zu fordern, daß ein Priester nicht zugelassen werde, der von der katholischen Kirche ausgeschlossen sei u. s. w. Nach Anhörung des Staatsrathes von Tessin über die thatsächlichen Verhältnisse antworteten wir dem päpstlichen Geschäftsträger unterm 29. September, daß der Bundesrath vor Allem sowohl für diesen, als für künftige ähnliche Fälle bemerken müsse, Fragen der Art, wie die in obiger Note angeregte, gehören zum innern kirchlichen oder staatskirchlichen Ressort der Schweiz, beziehungsweise der Kantone, und es müsse deshalb eine Intervention irgend welcher auswärtigen Autorität zurückgewiesen werden. Daß durch die Rückkehr des Priesters Perucchi der Art. 44 der Bundesverfassung nicht verletzt werde, liege klar auf der Hand, da ja kein Zwang gegen die betreffende Gemeinde oder gegen wen sonst geübt werden solle, also für Jedermann die Freiheit des Kultus aufrecht erhalten bleibe. Uebrigens müsse auch in dieser Beziehung der Bundesrath den Herrn Geschäftsträger aufmerksam machen, daß Klagen dieser Art von den betreffenden Betheiligten selbst oder ihren natürlichen weltlichen oder kirchlichen Organen auszugehen hätten, nicht aber von dem Vertreter einer auswärtigen Autorität, der dazu die Befugniß nicht habe. Im Weiteren müsse der Bundesrath hier abermals darauf hinweisen, daß es lediglich Sache der eidgenössischen Behörden sei, zu entscheiden, ob in einem gegebenen Falle eine Bestimmung der Bundesverfassung beeinträchtigt worden und daß dießfalls nur jenen Behörden allein eine maßgebende Interpretation zustehe.

Eine unliebsame Erfahrung ward uns endlich zu Theil in der An gelegenheit der Massaguthaben der gewesenen Militärs in päpstlichen Diensten, deren Dienstverhältniß in Folge der Kata=

strophe bei Castellidardo aufgelöst wurde. Nach anfänglichen Eröffnungen an unsern Generalkonsul in Rom stand der Liquidation der Massaguthaben hauptsächlich der Umstand im Wege, daß die Regimentsregister verloren gegangen und auf dem Kriegsministerium keine Abschriften derselben vorhanden waren. Diesem zu begegnen, suchten wir durch Vermittlung des Militärdepartements von Wallis dahin zu wirken, die Massabüchlein aller Betheiligten zu sammeln. Später eröffnete der päpstliche Kriegsminister unserm Generalkonsul, er habe bei dem päpstlichen Geschäftsträger in der Schweiz die Anordnung getroffen, daß durch denselben zwei Drittheile derjenigen Massaguthaben ausgerichtet werden, die sich auf regelmäßig abgeschlossene Massabüchlein gründen. Es stellte sich jedoch bald heraus, daß diese Zusicherung eine ziemlich illusorische war, indem die Zahl derjenigen, deren Massabüchlein regelmäßig abgeschlossen war, so zu sagen auf null sich reduzirte, da in Folge der Ereignisse bei Castellidardo und der daran sich knüpfenden unregelrechten Auflösung ein solcher Abschluß nicht erfolgen können. Aus diesem Grunde wurden behufs einer billigen Liquidation der päpstlichen Regierung folgende Grundlagen vorgeschlagen:

1. Bezahlung der Guthaben nach den Büchlein, welche regelmäßig abgeschlossen sind.
2. Abschluß der übrigen Büchlein und Auszahlung des sich ergebenden Guthabens.
3. Bezahlung von 50 Franken an jeden Mann, der sein Büchlein verloren hat.

Der päpstliche Geschäftsträger, Hr. Bovieri, anerkannte dem Militärdepartement des Kantons Wallis gegenüber diese Grundlagen als gerecht und zeigte ihm an, daß er Instruktionen einholen werde, die Liquidation nach denselben auszuführen. Nach längerem Ausbleiben einer definitiven Antwort wurde unsere Intervention verlangt, auf welche hin wir jedoch eine eben so unerwartete als befremdende Antwort erhielten. Die päpstliche Regierung stellte nämlich plötzlich jede dießfällige Verbindlichkeit in Abrede; nur diejenigen, welche in den durch die Ereignisse von 1860 unterbrochenen Dienst wieder eintreten, würden ein wirkliches Recht auf die Auszahlung der Massa erhalten; das Zugeständniß der Auszahlung von zwei Drittheilen sei nur ein Akt des Wohlwollens gewesen u. s. w. Immerhin sei die päpstliche Regierung nicht entgegen, daß man ihr eine Liste der reklamirenden Soldaten mit Belegen über den gethanen und noch zu thuenen Dienst, so wie über ihre jezige Beschäftigung mittheile, um für jeden Einzelnen beurtheilen zu können, ob ein Akt der Generosität zu üben sei.

Von dieser päpstlichen Antwortsnote und dem Stand der Dinge überhaupt gaben wir den sämtlichen Kantonen mit Dreißchreiben vom 22. Oktober Kenntniß, und fügten zur Beurtheilung und weiteren Befolgung der Sache folgende Bemerkungen bei:

„Der Frembdienst in den päpstlichen Staaten beruhte gegenüber der Schweiz entweder nur auf Privatkapitulationen, welche zuwider dem Tagessatzungsverbote vom 3. August 1828 abgeschlossen wurden, oder auf Kapitulationen und Beschlüssen einzelner Stände, die trotz der Vorschrift des Bundesvertrages von 1815 der Tagssatzung nicht zur Kenntniß gebracht wurden. Die aus diesem Dienstverhältniß hergeleiteten Ansprüche der einzelnen Militärs stehen deshalb nicht unter dem Schutze eines anerkannten internationalen Vertrages, wie dies bei den regelmäßig abgeschlossenen Kapitulationen der Fall ist, sondern haben für die theilhaftigen Schweizer mehr nur den Charakter von privatrechtlichen Reklamationen, sei es gegenüber den betreffenden Regimentsinhabern, sei es gegenüber der päpstlichen Regierung direkt.“

Gleichwol erklärten wir uns bereit wie dies bisher schon geschehen, den Theilhaftigen unsere diplomatische Anwendung angedeihen zu lassen. Um zum Ziele zu gelangen, f. . . . in direkteres Auftreten der betreffenden Regimentsoffiziere u. . . . , besonders der Regimentschefs wünschenswerth, um die Stats gimenten und die Rechnungen der Regimentskassen herzustellen. In Sinne erließen wir entsprechende Weisungen an unsern Generalkor Rom, mit den dort angehörenden Offizieren und Chefs in entsprech. Verbindung zu treten.

Bezüglich auf den angeregten Wiedereintritt in den päpstlichen Dienst bemerkten wir, daß solcher mit auf die bestehenden bundesgesetzlichen Verbote unstatthaft sei und alle Schritte, die gethan werden möchten, um die Leute zum Wiedereintritt zu verleiten, nach Mitgabe der berührten Gesetze verfolgt und bestraft werden müßten.

Gegen die angeregte Einsendung von Namenslisten der Theilhaftigen und die in Aussicht gestellten Akte der Großmuth des heil. Vaters machten wir aufmerksam, daß es der Würde der schweizerischen Regierung entgegen wäre, in irgend welcher Sache die Großmuth eines auswärtigen Souveräns anzusprechen und wir deshalb die Vermittlung derartiger Gesuche niemals übernehmen könnten.

In diesem Stadium geht die Angelegenheit in das neue Geschäftsjahr über.

Gegenseitige Militärdienstbefreiung.

Mit dem Königreich der Niederlande wurde nach eingeholter Zustimmung sämtlicher Kantone eine Erklärung über die gegenseitige Befreiung vom Militärdienste und von jeder desfallsigen Ersatzleistung ausgetauscht (4/30. August 1862). In dem Schreiben, mit welchem die Niederländische Regierung ihre Erklärung einbegleitete, wurde bemerkt, daß die Befreiung vom Militärdienst in den Niederlanden sich nicht auf die Schuttery — eine Bürgerwache — erstreckt, bei welcher auch die Fremden Dienste zu leisten haben. Jedoch handle es sich dabei nicht um einen

eigentlichen Militärdienst, sondern lediglich um die Mitwirkung zur Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung. Diese Bemerkung gab einzelnen Kantonen Veranlassung zu Reklamationen. Wir verlangten von der Niederländischen Regierung nähern Aufschluß über das Wesen der Schuttery, um je nach dem Ergebnisse die Uebereinkunft allfällig wieder zu kündigen.

Den Uebereinkünften über den nämlichen Gegenstand mit Preußen (d. d. 7/18. Wintermonat 1859) und mit Württemberg (d. d. 4. März 1859) ist unterm 8/11. April des Geschäftsjahres auch der Kanton Waadt beigetreten, so daß dieselben nun sämtliche Kantone umfassen.

Handelsverträge.

Zur Ergänzung der Notizen über die auswärtigen Beziehungen führen wir hier den Abschluß der Handelsverträge mit Belgien und den Niederlanden an, die in der Januar Sitzung 1863 Ihrer Ratifikation unterstellt wurden.

Die Mission nach Japan zur Negotiation eines Handelsvertrages ist am 16. November von der Schweiz abgereist.

Für das Nähere verweisen wir auf den Bericht des Handels- und Zolldepartements.

Paßwesen.

Nachdem bereits im Laufe vorigen Jahres einige auswärtige Regierungen entweder unbedingt oder gegen Zusage des Gegenrechts die Aufhebung der Pässe oder doch der Paßvisa zugestanden hatten und unsere Reklamationen bei Frankreich, gegen uns das nämliche Verfahren einzuschlagen, fortwährend ohne Resultat geblieben waren, entschlossen wir uns, bezüglich auf die Paßfrage eine allgemeine Verfügung zu erlassen und desfallsige Erleichterungen gegenüber allen Staaten eintreten zu lassen, ohne Rücksicht auf Reziprozität. Unterm 16. April 1862 erließen wir desfalls folgenden Beschluß:

„In der Absicht, den internationalen Reisendenverkehr zu erleichtern, wird in Abänderung des Art. 32 des Konsularreglements vom 1. Mai 1851 beschlossen:

1. Pässe von Fremden, welche in die Schweiz reisen wollen, bedürfen des Visums eines schweizerischen Agenten im Auslande nicht.

Die letzteren sind angewiesen, Fremde, welche ein Paßvisum verlangen, aufmerksam zu machen, daß solches nicht nöthig sei. Das Visum ist nur zu erteilen, wenn trotz dieser Aufklärung darauf beharrt wird.

2. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.“

Derselbe wurde sämmtlichen Kantonsregierungen, so wie den schweizerischen Agenten im Auslande zum Verhalte mitgetheilt. In Folge dessen langten von einer Anzahl auswärtiger Regierungen weitere Erklärungen über Erleichterungen im Passwesen ein. Wir stellen die Verhältnisse, wie sie sich in Folge dessen bis zum Schlusse des Geschäftsjahres gestaltet haben, zusammen wie folgt.

Die Vorweisung eines Reisepasses oder die Vidimation einer Reisefchrift haben aufgehoben:

Algier (Frankreich), Verfügung des Generalgouverneurs vom 17. Juli 1862. Angehörige der Schweiz haben zur Reise nach Algier sich nöthigenfalls nur über ihre Heimathörigkeit und ihren Beruf auszuweisen.

Baden. Pässe, Wanderbücher oder Heimathschriften bedürfen keiner Visirung (Dekret von 1854).

Belgien. Keine Reisefchrift bedarf eines Visums (Erklärung der Gesandtschaft vom 7. Januar 1862).

Großbritannien. Zum Eintritt in England werden keine Reisepässe verlangt.

Hamburg. Zum Eintritt in diesen Staat bedarf es keines Passes (Senatsbeschluß vom 8. Juli 1862).

Italien. Die Visirung der Pässe ist aufgehoben. (Ministerialerlaß vom 16. Januar 1862.)

Niederlande. Die Vorweisung eines Reisepasses ist aufgehoben. (Regierungsbeschluß vom 2. April 1862.)

Oesterreich. Das Visum der Pässe wird nicht mehr verlangt. (Erklärung der Gesandtschaft vom 27. Juli 1862.)

Preußen. Aufhebung der Passvisa. (Gesandtschaftserklärung vom 11. Februar 1862.)

Bayern. Schweizerische Pässe bedürfen einer Visirung nicht. (Gesandtschaftserklärung vom 8. Dezember 1862).

Spanien. Die Vorweisung eines Passes ist nicht mehr nöthig, jede Legitimation über Personalität und Heimat genügt. (Dekret vom 17. Dezember 1862.)

Nach Proklamirung der Aufhebung der schweizerischen Passvisa waren wir in Folge von eingelaufenen Beschwerden genöthigt, gegen die Visirung von Pässen und deßhalb erhobenen Gebühren von Reisenden, die vom Auslande in den Kanton Wallis kamen, zu reklamiren. Die Regierung von Wallis gab unsern deßfallsigen Vorstellungen nach und hob die Visa und Gebühren für Pässe an der Gränze auf, so daß nun für die ganze Schweiz diese Freiheit auch faktisch durchgeführt ist.

Diplomatisches und Konsulats-Personal.

Im Berichtsjahre haben folgende Veränderungen stattgefunden:

a. Auswärtige Vertreter bei der Schweiz.

Diplomatisches Personal.

Bayern hat den Freiherrn von Malzen, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, abberufen und durch Hrn. Dr. von Dönniges in der Eigenschaft eines Geschäftsträgers ersetzt.

Brasilien. Herr Ritter Loureiro, Geschäftsträger, ist abberufen und durch Hrn. Ritter Cäsar Vianna de Lima in der gleichen Eigenschaft ersetzt worden.

Rußland. Der Kaiser hat den Hrn. Alexander von Dzeroff als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beglaubigt.

Spanien. An die Stelle des bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Don Manuel Rancos y Villanueva ist Don Diego Coello de Portugal y Quesada in gleicher Eigenschaft getreten.

Konsulatspersonal.

Sächsische Herzogthümer. Hr. Karl Eduard Lullin in Genf hat die nachgesuchte Entlassung als Generalkonsul für die sächsischen Herzogthümer (Weimar, Meiningen, Coburg-Gotha und Altenburg) erhalten.

Das Exequatur wurde folgenden Konsularagenten ertheilt:

Frankreich. Hrn. Paul Renouard, als Agent-Vizekonsul in Neuenburg.

Spanien. Hrn. Markus de la Peine, als Vizekonsul in Genf.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Hrn. J. Remington Fairlamb aus Pennsylvanien, als Konsul in Zürich.

b. Schweizerische Vertreter im Auslande.

Konsulatspersonal.

Frankreich.

Ordeaug. Zum Vizekonsul wurde in Ersetzung des im August 1861 verstorbenen Hrn. Jurine gewählt Hr. Karl Silliman von Neuenburg.

Großbritannien.

In Port-Louis, auf der Insel Mauritius, wurde ein schweizerisches Konsulat errichtet und in der Person Hrn. Georg Cäsar Bour-

guignon von Neuenstadt besetzt, welchem sein Sohn, Hr. Georg August Revel Bourguignon, als Vizekonsul beigegeben wurde.

Italien.

Pallanza. Der bisherige Konsul Hr. Wilhelm Müller hat auf sein Begehren die Entlassung erhalten, und das Konsulat ist in Folge dessen aufgehoben worden.

Livorno. Hr. Vizekonsul Welty hat seine Entlassung nachgesucht und erhalten.

Oesterreich.

In Venedig ist wieder ein schweizerisches Konsulat errichtet und Hr. Eduard Rothpletz von Aarau übertragen worden.

Rußland.

St. Petersburg. Hr. Generalkonsul François Loubier ist am 24. September gestorben, und an seine Stelle ist Hr. Franz Bonenblust von Aarburg getreten.

Spanien.

Madrid. Dem Generalkonsul in Madrid ist ein Vizekonsul in der Person Hr. August Bugnot von Rolle beigegeben worden.

Manila. Die zunehmenden Handelsbeziehungen der Schweiz mit Ostasien haben uns bewogen, auf Manila ein schweizerisches Konsulat zu errichten, das wir Hr. Peter Jenny von Schwanden (Glarus) übertragen haben.

Nordamerika.

St. Louis. Hr. Constant Rilliet in Highland, Konsul für den VII Konsulatsbezirk in Nordamerika, ist am 10. Oktober gestorben. Die Leitung der Konsulatsgeschäfte ging provisorisch an den im Berichtsjahre zum Vizekonsul bestellten Hr. Dr. Abraham Felder von Ebnat über.

Südamerika.

Montevideo. Hr. Vizekonsul Gaetano Galli, von Novio, hat seine Entlassung verlangt und erhalten. Eine Ersatzwahl ist noch nicht getroffen; die Geschäfte werden vom Konsulat in Buenos-Ayres, welchem der Vizekonsul in Montevideo untergeordnet war, besorgt.

Australien.

Sidney. Die einige Zeit erledigt gewesene Konsulstelle ist wieder dem früheren Inhaber, Hr. Louis Chapalay aus dem Kanton Waadt, übertragen und diesem dabei gestattet worden, die Geschäfte bis zu seiner Rückkehr nach Sidney durch den niederländischen Konsul, Hr. Probst, besorgen zu lassen.

Innere Verhältnisse.

Dieselben gaben zu gar keinem Einschreiten der Bundesautorität Veranlassung, so weit solche nämlich auf die Handhabung von Ruhe und Ordnung, was einzig den Geschäftsbereich des politischen Departements berührt, Bezug haben. Lebhafteste politische Kämpfe fanden in einzelnen Kantonen bezüglich auf Verfassungsrevisionen statt; nirgends wurden aber die gesetzlichen Schranken überschritten.

In einigen Fällen waren wir genöthigt, Kantonsregierungen an die Einhaltung des Art. 10 der Bundesverfassung zu erinnern, wonach jeder direkte amtliche Verkehr mit einer auswärtigen Regierung ihnen untersagt ist. Es ist für die Entwicklung der einheitlichen nationalen Stellung der Schweiz gegenüber dem Auslande nicht unwichtig, auf die Beobachtung dieses Grundsatzes streng zu halten.



Bericht des schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1862.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.03.1863
Date	
Data	
Seite	1-21
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 026

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.